

Verwaltungsvorschriften zu § 68 Absatz 2 StVollzG Bln

Eingliederungsgeld

Vom 31. Januar 2023

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 - Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag -, § 68 Absatz 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

(1) Wollen die Gefangenen von der Möglichkeit der Bildung eines Eingliederungsgelds Gebrauch machen, haben sie dieses schriftlich zu beantragen. Die für erforderlich erachteten Anschaffungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung (z.B. Mietkaution, Gegenstände für die Wohnungseinrichtung, Fahrtkosten) und die hierfür für angemessen gehaltenen Höhe sind im Antrag darzulegen. Über die Modalitäten werden die Gefangenen durch die Anstalt belehrt und gegebenenfalls beraten.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 wird im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 StVollzG Bln) entschieden.

(3) Es können unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer, der Höhe der regelmäßigen Einkünfte und der Verbindlichkeiten der Gefangenen Ansparraten festgelegt werden.

2

Die Anstalt kann gemäß § 98 Absatz 3 Nummer 1 StVollzG Bln das festgesetzte Eingliederungsgeld herabsetzen oder von dessen weiterem Ansparen absehen, wenn das Gut haben aufgrund erst jetzt bekannt gewordener oder nachträglich eingetretener Umstände für Zwecke der Eingliederung nicht oder nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

2

3

(1) Über das Eingliederungsgeld darf nur für Zwecke der Eingliederung verfügt werden.

(2) Die Gefangenen sind jederzeit berechtigt, das Eingliederungsgeldkonto aufzulösen. Über das Guthaben dürfen die Gefangenen nach Gutschrift auf dem Eigengeldkonto verfügen, soweit nicht Rechte Dritter (z.B. Pfändungen) vorgehen.

(3) Wurde das Eingliederungsgeld aus dem Hausgeld gebildet, ist es bei Auflösung des Eingliederungsgeldkontos dem Hausgeldkonto gutzuschreiben. Nach Gutschrift dürfen die Gefangenen hierüber verfügen.

4

Eingliederungsgeld, über das bis zur Entlassung noch nicht verfügt wurde, bleibt bei einem nahtlosen Wechsel der Gefangenen in die Untersuchungshaft bestehen. Es ist nur für die in § 68 Absatz 2 StVollzG Bln genannten Zwecke verwendbar.

5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 68 Absatz 2 StVollzG Bln treten am 1. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2028 außer Kraft.

Berlin, 31. Januar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach